

Gesetz über das internationale Privatrecht der Republik Nordmazedonien

Služben Vesnik na Republika Severna Makedonija 10.2.2020, Nr. 32 S. 2
(mazedonischsprachige Fassung) bzw. S. 32 (albanischsprachige Fassung)

Aus der mazedonischen Sprache übersetzt von Dr. Dr. h.c. *Christa Jessel-Holst*¹

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich Artikel 1

Dieses Gesetz enthält Regeln für die Bestimmung des für die privatrechtlichen Beziehungen mit einem internationalen Element maßgeblichen Rechts, Regeln für die Zuständigkeit der Gerichte und anderen Organe für die Verhandlung dieser Beziehungen und Regeln für das Verfahren, sowie Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtentscheidungen und von Entscheidungen anderer Organe.

Vorrang internationaler Verträge Artikel 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden auf die Verhältnisse gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes nicht angewendet, wenn diese durch ratifizierte internationale Verträge geregelt sind.

Füllung von rechtlichen Lücken Artikel 3

Wenn dieses Gesetz für ein Rechtsverhältnis gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes keine Bestimmungen über das anzuwendende Recht enthält, werden die Vorschriften dieses Gesetzes und die Grundsätze des internationalen Privatrechts entsprechend angewendet.

Mehrstaater Artikel 4

(1) Die Bestimmung der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person unterliegt dem Recht des Staates, um dessen Staatsangehörigkeit es geht.

(2) Besitzt ein Staatsangehöriger der Republik Nordmazedonien auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, so wird es für die Anwendung dieses Gesetzes so angesehen, als besitze er nur die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien.

(3) Besitzt eine Person, die kein Staatsangehöriger der Republik Nordmazedonien ist, zwei oder mehr ausländische Staatsangehörigkeiten, so wird es für die Anwendung dieses Gesetzes so angesehen, als besitze sie die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, dessen Staatsangehöriger sie ist und in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Hat die Person nach Absatz 3 dieses Artikels in keinem der Staaten, deren Staatsangehöriger sie ist, einen gewöhnlichen Aufenthalt, so wird es für die Anwendung dieses Gesetzes so angesehen, als besitze sie die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, dessen Staatsangehöriger sie ist und mit dem sie am engsten verbunden ist.

Staatenlose und Flüchtlinge Artikel 5

(1) Hat eine Person keine Staatsangehörigkeit oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden, so wird das maßgebliche Recht nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

(2) Hat eine Person den Status eines Flüchtlings, so wird das maßgebliche Recht nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

(3) Sofern die Personen nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder dieser nicht ermittelt werden kann, wird das maßgebliche Recht nach ihrem Aufenthalt bestimmt.

Gewöhnlicher Aufenthalt Artikel 6

(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes wird unter dem gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person der Ort verstanden, an dem die Person ein dauerhaftes Zentrum ihrer Lebensaktivitäten begründet hat, unabhängig von einer Formalität, die mit einer Anmeldung oder der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Staatsorganen verbunden ist. Bei der Bestimmung dieses Ortes sind besonders die Umstände persönlichen oder beruflichen Charakters zu berücksichtigen, die aus dauerhaften Verbindungen der Person zu diesem Ort oder aus ihrer Absicht herrühren, derartige Verbindungen herzustellen.

(2) Auf den gewöhnlichen Aufenthalt von natürlichen Personen, die eine kaufmännische Tätigkeit ausüben, finden für die Beziehungen nach dem sechsten und siebenten Abschnitt die Vorschriften der Artikel 75 und 87 dieses Gesetzes Anwendung.

ZWEITER TEIL ANWENDBARES RECHT

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Rück- und Weiterverweisung Artikel 7

(1) Wäre gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes das Recht eines ausländischen Staates anzuwenden, so werden dessen Regeln für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts berücksichtigt.

(2) Die Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels wird nicht angewendet auf:

1. die Rechtsstellung der juristischen Personen;
2. die Ehescheidung;
3. den ehelichen Güterstand;
4. die Form der Rechtsgeschäfte;
5. die Wahl des anzuwendenden Rechts;
6. den Unterhalt;
7. die Vertragsverhältnisse;
8. die außervertraglichen Verhältnisse.

(3) Verweisen die Vorschriften des ausländischen Staates zur Bestimmung des maßgeblichen Rechts auf das Recht der

¹ Gemäß einer Fußnote dient das Gesetz der Angleichung an: Brüssel Ia-VO, Rom II-VO, Rom I-VO, Brüssel IIa-VO, EuUntVO, Rom III-VO, EuErbVO.

Republik Nordmazedonien zurück oder verweisen sie weiter auf das Recht eines Drittstaats, so ist das Recht der Republik Nordmazedonien bzw. das Recht des Drittstaats anzuwenden, ohne Berücksichtigung der Regeln für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts.

Staaten mit nichteinheitlicher Rechtsordnung Artikel 8

(1) Ist das Recht eines Staates maßgeblich, dessen Rechtsordnung nicht einheitlich ist, und verweisen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet innerhalb jenes Staates, so wird das maßgebliche Recht gemäß den Vorschriften jener Rechtsordnung bestimmt.

(2) Kann auf die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnete Weise nicht bestimmt werden, welches Recht von dem Staat, dessen Rechtsordnung nicht einheitlich ist, maßgeblich ist, so ist das Recht desjenigen Gebietes in jenem Staat anzuwenden, zu dem die engste Verbindung besteht.

Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts Artikel 9

(1) Das Gericht oder ein anderes durch Gesetz bestimmtes Organ ermittelt den Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts von Amts wegen.

(2) Das Organ gemäß Absatz 1 dieses Artikels ermittelt den Inhalt des ausländischen Rechts im Einklang mit den völkerrechtlichen Verträgen, es kann aber auch eine Auskunft über den Inhalt des maßgeblichen ausländischen Rechts bei dem für Angelegenheiten der Justiz zuständigen Organ der Staatsverwaltung einholen.

(3) Die Parteien im Verfahren können auch eine öffentliche Urkunde oder eine Stellungnahme von Sachverständigen über den Inhalt des ausländischen Rechts vorlegen, was für das Gericht nicht bindend ist.

(4) Sofern im Einzelfall der Inhalt des ausländischen Rechts auf keine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Weisen ermittelt werden kann, so findet das Recht der Republik Nordmazedonien Anwendung.

Auslegung und Anwendung des ausländischen Rechts Artikel 10

(1) Das Recht des ausländischen Staates wird gemäß dem Sinn des Rechtssystems ausgelegt und angewendet, zu dem es gehört.

(2) Die Nichtanwendung oder die falsche Anwendung des ausländischen Rechts sind Grund für die Einlegung eines Rechtsmittels.

Allgemeine Ausweichklausel Artikel 11

(1) Das Recht, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes verweisen, wird ausnahmsweise nicht angewendet, wenn es nach der Gesamtheit der Umstände offensichtlich ist, dass das Verhältnis zu diesem Recht keine bedeutsamere Verbindung aufweist, es mit einem anderen Recht jedoch eine wesentlich engere Verbindung hat.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 dieses Artikels erfüllt sind, wird das Recht des Staates angewendet, mit dem das Verhältnis wesentlich enger verbunden ist.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn die Parteien ein Recht gewählt haben.

Öffentliche Ordnung Artikel 12

Das Recht des ausländischen Staates wird nicht angewendet, wenn die Folgen seiner Anwendung mit der öffentlichen Ordnung der Republik Nordmazedonien offensichtlich unvereinbar wären.

Eingriffsnormen Artikel 13

(1) Die Normen des Rechts der Republik Nordmazedonien, deren Einhaltung als besonders wichtig für die Wahrung des öffentlichen Interesses, wie die politische, soziale oder wirtschaftliche Organisation des Staates, angesehen wird, werden auf alle Sachverhalte angewendet, auf die sich diese Normen beziehen, ungeachtet des maßgeblichen Rechts.

(2) Ausnahmsweise kann das Gericht auch die Eingriffsnormen eines anderen Staates berücksichtigen, mit dem das Verhältnis eng verbunden ist. Bei der Entscheidung über die Anwendung solcher Bestimmungen hat das Gericht ihre Natur und ihren Zweck, sowie die Folgen ihrer Anwendung oder Nichtanwendung zu erwägen.

Qualifikation Artikel 14

(1) Wenn die Bestimmung des anzuwendenden Rechts von der Qualifikation der wesentlichen Elemente oder der Verhältnisse abhängt, wird diese Qualifikation nach dem Recht der Republik Nordmazedonien vorgenommen.

(2) Wenn das betreffende Rechtsinstitut im Recht der Republik Nordmazedonien unbekannt ist und es nicht durch Auslegung des Rechts der Republik Nordmazedonien bestimmt werden kann, wird das ausländische Recht, in dem dieses Rechtsinstitut geregelt ist, bei dessen Qualifikation berücksichtigt.

KAPITEL II

Besondere Bestimmungen für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Abschnitt 1 Statusbeziehungen

1. Natürliche Personen

Rechtsfähigkeit Artikel 15

Für die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Staatsangehörige diese Person ist.

Geschäftsfähigkeit Artikel 16

(1) Für die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Staatsangehörige diese Person ist.

(2) Wenn der Vertrag zwischen Personen geschlossen worden ist, die sich in demselben Staat befinden, kann sich eine Person, die nach dem Recht dieses Staates geschäftsfähig ist, nicht auf ihre Geschäftsunfähigkeit nach dem Recht eines anderen Staates berufen, es sei denn die andere Vertragspartei hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Geschäftsunfähigkeit der Person Kenntnis gehabt oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit von der Geschäftsunfähigkeit der Person keine Kenntnis gehabt.

(3) Die Bestimmung von Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für die Geschäfte aus Familien- und Erbbeziehungen sowie für Rechtsgeschäfte, die sich auf dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen beziehen, die sich in einem anderen Staat und nicht in dem Staat der Vornahme des Rechtsgeschäfts befinden.

Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person, die eine kaufmännische Tätigkeit ausübt Artikel 17

Die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person zur Ausübung einer kaufmännischen Tätigkeit ohne Gründung einer juristischen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in welchem die Person als Kaufmann eingetragen ist. Wenn keine Eintragung erforderlich ist, findet das Recht des Staates Anwendung, in welchem die natürliche Person ihre Hauptniederlassung hat.

Vormundschaft und einstweilige Schutzmaßnahmen Artikel 18

(1) Für die Anordnung der Vormundschaft und für die Beendigung der Vormundschaft sowie für die Beziehungen zwischen dem Vormund und der unter Vormundschaft stehenden Person (Mündel) ist das Recht des Staates maßgebend, dessen Staatsangehörigkeit die unter Vormundschaft stehende Person besitzt.

(2) Einstweilige Schutzmaßnahmen in Bezug auf einen ausländischen Staatsangehörigen und eine Person ohne Staatsangehörigkeit, die sich in der Republik Nordmazedonien aufhalten, werden gemäß dem Recht der Republik Nordmazedonien angeordnet und dauern fort, solange der zuständige Staat keine Entscheidung trifft und nicht die erforderlichen Maßnahmen vornimmt.

(3) Die Bestimmung von Absatz 2 dieses Artikels wird auch auf den Schutz des Vermögens eines abwesenden ausländischen Staatsangehörigen und einer Person ohne Staatsangehörigkeit angewendet, das sich auf dem Territorium der Republik Nordmazedonien befindet.

Todeserklärung einer verschollenen Person Artikel 19

Für die Todeserklärung einer verschollenen Person ist das Recht des Staates maßgeblich, dem die Person im Zeitpunkt, in dem sie vermisst wurde, angehört hat.

Personenname Artikel 20

(1) Die Bestimmung oder Änderung des Namens einer natürlichen Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2) Die Wirkung der Änderung der Staatsangehörigkeit auf den Personennamen bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person erworben hat. Ist die Person staatenlos, bestimmt sich die Wirkung der Änderung ihres gewöhnlichen Aufenthalts auf den Personennamen nach dem Recht des Staates, in dem diese Person ihren neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Schutz des Personennamens unterliegt dem aufgrund der Vorschriften des siebenten und achten Abschnitts dieses Kapitels dieses Gesetzes bestimmten Recht.

(4) Als Ausnahme zu Absatz 1 dieses Artikels ist (4) Auf Verlangen einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt

in der Republik Nordmazedonien hat, für die Bestimmung oder Änderung des Namens der natürlichen Person das Recht der Republik Nordmazedonien maßgeblich.

2. Juristische Personen

Rechtsstellung der juristischen Personen Artikel 21

(1) Für die Rechtsstellung der juristischen Person ist das Recht des Staates maßgeblich, in dessen öffentliches Register sie eingetragen ist.

(2) Wenn es für die Gründung der juristischen Person keiner Eintragung in ein öffentliches Register bedarf, oder wenn die juristische Person in die öffentlichen Register mehrerer Staaten eingetragen ist, ist das Recht desjenigen Staates maßgeblich, in dem sich der in der Satzung oder im Gründungsakt dieser juristischen Person bestimmte Sitz befindet.

Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit Artikel 22

Für die Rechtsstellung der Vereine oder Organisationen, die nicht die Eigenschaft einer juristischen Person besitzen, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen oder in dem sie gegründet sind.

Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts Artikel 23

Das nach Artikel 21 und 22 dieses Gesetzes anzuwendende Recht regelt namentlich:

1. die Gründung, Rechtsnatur und Form der juristischen Organisation;
2. den Namen und die Firma der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform;
3. die Rechtssubjektivität und das Leitungssystem der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform;
4. die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Funktionieren der Organe der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform;
5. die Vertretung der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform;
6. den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten;
7. die Haftung für die Verpflichtungen der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform;
8. die Folgen einer Verletzung des Gesetzes oder des Gründungsaktes der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform;
9. die Umwandlung und Auflösung der juristischen Person bzw. der sonstigen Organisationsform.

Abschnitt 2

Familienrechtliche Beziehungen

1. Die Ehe

Voraussetzungen der Eheschließung Artikel 24

Die Voraussetzungen der Eheschließung beurteilen sich für eine jede Person nach dem Recht des Staates, dem die Person im Zeitpunkt der Eheschließung angehört.

Form der Ehe Artikel 25

Die Form der Ehe unterliegt dem Recht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wird.

Nichtigerklärung der Ehe Artikel 26

Für die Nichtigerklärung der Ehe ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Recht für die Voraussetzungen der Schließung dieser Ehe maßgeblich war.

Ehescheidung Artikel 27

(1) Die Ehescheidung unterliegt dem Recht des Staates, in dem die beiden Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

(2) Falls die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in denselben Staat hatten, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem sie zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und sofern wenigstens einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 dieses Artikels nicht erfüllt sind, ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen.

(4) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels nicht erfüllt sind, ist das Recht der Republik Nordmazedonien maßgeblich.

Wahl des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts Artikel 28

(1) Als Ausnahme zu Artikel 27 dieses Gesetzes können die Ehegatten für die Ehescheidung eines der folgenden Rechte wählen:

1. das Recht des Staates, in dem die beiden Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt, in dem der Vertrag über die Wahl des anwendbaren Rechts geschlossen wird, dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt, in dem der Vertrag über die Wahl des anwendbaren Rechts geschlossen wird, besitzt, oder
4. das Recht der Republik Nordmazedonien.

(2) Der Vertrag über die Wahl des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts kann spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage auf Ehescheidung bei dem Gericht geschlossen oder geändert werden.

(3) Als Ausnahme zu Absatz 2 dieses Artikels können die Ehegatten die Rechtswahl auch im Laufe des Verfahrens auf Ehescheidung vornehmen. In diesem Fall geben die Ehegatten die Erklärung über die Rechtswahl zu Protokoll des Gerichts ab.

Formgültigkeit der Vereinbarung über die Wahl des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts Artikel 29

(1) Der Vertrag über die Wahl des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts bedarf der Schriftform, der Datierung sowie der Unterzeichnung durch beide Ehegatten.

(2) Der über Mittel der elektronischen Kommunikation, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarungen ermöglichen, geschlossene Vertrag über die Wahl des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts gilt als in Schriftform im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels geschlossen.

Anwendung des Rechts der Republik Nordmazedonien Artikel 30

Sofern das gemäß den Artikeln 27 und 28 dieses Gesetzes bestimmte anzuwendende Recht die Möglichkeit einer Ehescheidung aufgrund des Geschlechts der Ehegatten ermöglicht, ist das Recht der Republik Nordmazedonien maßgeblich.

2. Ehwirkungen**A. Persönliche Wirkungen der Ehe****Persönliche Beziehungen der Ehegatten Artikel 31**

(1) Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten unterliegen dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind.

(2) Sofern die Ehegatten unterschiedlichen Staaten angehören, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Haben die Ehegatten weder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit noch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

(4) Sofern das maßgebliche Recht nicht in Anwendung von Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels bestimmt werden kann, ist das Recht der Republik Nordmazedonien maßgeblich.

B. Güterrechtliche Wirkungen der Ehe**Rechtswahl Artikel 32**

Für den ehelichen Güterstand können die Ehegatten oder künftigen Ehegatten eines der folgenden Rechte wählen:

1. das Recht des Staates, in dem die beiden Ehegatten oder die beiden künftigen Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
2. das Recht des Staates, in dem sich zum Zeitpunkt der Rechtswahl der gewöhnliche Aufenthalt eines von ihnen befindet, oder
3. das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.

Form der Rechtswahlvereinbarung Artikel 33

(1) Der Vertrag über die Wahl des auf den ehelichen Güterstand anwendbaren Rechts ist formgültig, wenn er nach dem Recht des Staates, dessen Recht gewählt wurde, oder nach dem Recht des Staates, in dem dieser Vertrag geschlossen wurde, gültig ist.

(2) Die Wahl des anwendbaren Rechts muss ausdrücklich sein, und unabhängig von den Vorschriften des Rechts, das nach Absatz 1 dieses Artikels für die Form dieser Wahl maßgeblich ist, muss der Vertrag über die Wahl des auf den ehelichen Güterstand anwendbaren Rechts auf einer Urkunde geschlossen werden, die von den Ehegatten unterzeichnet ist und in der das Datum ihrer Errichtung angegeben ist.

Mangels Rechtswahl der Ehegatten anzuwendendes Recht Artikel 34

(1) Sofern die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegt ihr ehelicher Güterstand:

1. dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder andernfalls
2. dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen, oder andernfalls
3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände, und insbesondere des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wurde, am engsten verbunden sind.

(2) Die Bestimmung von Absatz 1 Nr. 2 dieses Artikels ist nicht anzuwenden, wenn die Ehegatten mehr als eine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen.

Form von Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand Artikel 35

(1) Die Vereinbarung über den ehelichen Güterstand bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen.

(2) Ungeachtet der Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels müssen, wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben und dessen Recht zusätzliche Formvorschriften vorsieht, auch diese Vorschriften befolgt werden.

Änderung des anzuwendenden Rechts Artikel 36

(1) Die Ehegatten können zu jeder Zeit während der Dauer der Ehe für ihren ehelichen Güterstand ein anderes maßgebliches Recht wählen, das von dem bis dahin maßgebenden verschieden ist. Dabei können die Ehegatten nur eines der folgenden Rechte wählen:

1. das Recht des Staates, in dem einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Wahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Wahl besitzt.

(2) Sofern nicht die Ehegatten ausdrücklich etwas anderes bestimmt haben, wirkt die während der Dauer der Ehe vorgenommene Änderung des für den ehelichen Güterstand maßgeblichen Rechts nur für die Zukunft.

(3) Sofern die Ehegatten vereinbart haben, dass die Änderung des maßgeblichen Rechts nach Absatz 1 dieses Artikels Rückwirkung haben soll, kann diese Rückwirkung keine Auswirkungen auf die Rechtsgültigkeit der zuvor auf der Grundlage des früher maßgeblichen Rechts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte oder auf die Rechte Dritter haben, die aus dem früher maßgeblichen Recht herrühren.

Güterrechtliche Beziehungen in einer außerehelichen Gemeinschaft Artikel 37

Für die Vermögensbeziehungen der Personen, die in nicht-ehelicher Gemeinschaft leben, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Artikeln 32 bis 36 dieses Gesetzes.

3. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

Anerkennung, Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft Artikel 38

(1) Für die Anerkennung, Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Staatsangehörigkeit das Kind zum Zeitpunkt der Geburt erworben hat.

(2) Ungeachtet der Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels kann, sofern dies für das Kind günstiger ist, eines der folgenden Rechte angewendet werden:

1. das Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger das Kind ist, oder das Recht des Staates, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens auf Anerkennung, Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. das Recht des Staates, das zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes für die Beziehungen zwischen den Ehegatten maßgeblich war.

(3) Die Anerkennung der Vaterschaft bzw. der Mutterschaft ist wirksam, sofern sie erfolgt ist gemäß:

1. dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger die Person ist, die das Anerkenntnis abgibt, oder
2. dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger das Kind zum Zeitpunkt der Abgabe des Anerkenntnisses ist, oder
3. dem Recht des Staates, in dem sich zum Zeitpunkt der Abgabe des Anerkenntnisses der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet.

(4) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft bzw. der Mutterschaft ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem das Anerkenntnis erfolgt ist, oder das nach Absatz 3 dieses Artikels bestimmte Recht.

Beziehungen zwischen Eltern und Kindern Artikel 39

(1) Für die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem sie ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sofern die Eltern und Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Unterhalt

Allgemeine Regel Artikel 40

(1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für die Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgeblich, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wechselt die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsel an das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

Besondere Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen Artikel 41

(1) Die besonderen Regeln für den Unterhalt nach diesem Artikel sind anzuwenden in Bezug auf Unterhaltspflichten:

1. der Eltern gegenüber ihren Kindern;
2. anderer Personen als der Eltern gegenüber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme der Unterhaltspflichten nach Artikel 42 dieses Gesetzes, und
3. der Kinder gegenüber ihren Eltern.

(2) Kann die berechtigte Person nach dem in Artikel 40 dieses Gesetzes vorgesehenen Recht keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates des Gerichts anzuwenden, vor dem das Verfahren geführt wird.

(3) Hat die berechtigte Person die zuständige Behörde des Staates angerufen, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist ungeachtet der Bestimmung von Artikel 40 dieses Gesetzes das Recht dieses Staates anzuwenden. Kann die berechtigte Person jedoch nach diesem Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person anzuwenden.

(4) Kann die berechtigte Person nach dem in Artikel 40 dieses Gesetzes und den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten, so ist gegebenenfalls das Recht des Staates ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit anzuwenden.

Besondere Regeln in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten Artikel 42

In Bezug auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungült erklärt wurde, findet Artikel 40 dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn eine der Parteien sich dagegen wendet und das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist. In diesem Fall ist das Recht des Staates anzuwenden, zu dem die engere Verbindung besteht.

Bestreitung der Unterhaltsberechtigung bestimmter Personen Artikel 43

In Bezug auf die Unterhaltspflicht anderer Personen, außer bei Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber einem Kind und den in Artikel 42 dieses Gesetzes vorgesehenen Unterhaltspflichten, kann die verpflichtete Person dem Anspruch der berechtigten Person entgegenhalten, dass für sie weder nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person noch gegebenenfalls nach dem Recht des Staates, dem die Parteien gemeinsam angehören, eine solche Unterhaltspflicht besteht.

Wahl des anzuwendenden Rechts für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens Artikel 44

(1) Ungeachtet der Artikel 40 bis 43 dieses Gesetzes können die berechtigte und die verpflichtete Person, allein für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens, als maßgeblich für die Unterhaltspflicht ausdrücklich das Recht des Staates wählen, in dem dieses Verfahren geführt wird.

(2) Erfolgt die Rechtswahl vor der Einleitung des Verfahrens, so geschieht dies durch eine von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung in Schriftform oder erfasst auf einem Datenträger, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist.

Wahl des anzuwendenden Rechts Artikel 45

(1) Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 dieses Gesetzes können die berechtigte und die verpflichtete Person jederzeit eine der folgenden Rechtsordnungen als das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht bestimmen:

1. das Recht eines Staates, dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört;
2. das Recht eines Staates, in dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich darauf angewandte materielle Recht;
4. das Recht, das die Parteien als das auf ihre Ehescheidung oder rechtliche Trennung anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich darauf angewandte materielle Recht.

(2) Die Vereinbarung über die Wahl des anzuwendenden Rechts ist schriftlich zu erstellen und von beiden Parteien zu unterschreiben oder auf einem Datenträger zu erfassen, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist.

(3) Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung auf Unterhaltspflichten betreffend Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder einen Erwachsenen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen.

(4) Ungeachtet des nach Absatz 1 dieses Artikels als maßgeblich gewählten Rechts ist das Recht des Staates, in dem die berechtigte Person im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür maßgebend, ob die berechtigte Person auf ihren Unterhaltsanspruch verzichten kann.

(5) Das von den Parteien nach Absatz 1 dieses Artikels als maßgeblich gewählte Recht ist nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung für eine der Parteien offensichtlich unbillig oder unangemessene Folgen hätte, es sei denn, dass die Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Wahl vollständig bewusst waren.

Öffentliche Aufgabe wahrnehmende Einrichtungen Artikel 46

Für das Recht der staatlichen Organe und anderen Subjekte, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (im Folgenden: öffentliche Einrichtungen), die Erstattung einer der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu verlangen, ist das Recht des Staates maßgebend, dem die öffentliche Einrichtung angehört.

Geltungsbereich des auf den Unterhalt anzuwendenden Rechts Artikel 47

Das gemäß den Artikeln 40 bis 46 dieses Gesetzes auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht bestimmt insbesondere:

1. ob, in welchem Umfang und von wem der Unterhaltsberechtigte Unterhalt verlangen kann;
2. in welchem Umfang die berechtigte Person Unterhalt für die Vergangenheit verlangen kann;
3. die Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsbetrags und für die Indexierung;
4. wer zur Einleitung eines Unterhaltsverfahrens berechtigt ist, unter Ausschluss von Fragen der Prozessfähigkeit und der Vertretung im Verfahren;

5. die Verjährungsfristen und die für die Einleitung eines Verfahrens geltenden Fristen;
6. den Umfang der Erstattungspflicht der verpflichteten Person, wenn eine öffentliche Einrichtung die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung verlangt.

Bemessung des Unterhaltsbetrags Artikel 48

Bei der Bemessung des Unterhalts sind die Bedürfnisse der berechtigten Person und die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sowie etwaige der berechtigten Person anstelle einer regelmäßigen Unterhaltszahlung geleistete Entschädigungen zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts Artikel 49

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts dieses Gesetzes sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen auszulegen und anzuwenden, die sich auf die Unterhaltspflicht beziehen.

5. Adoption

Voraussetzungen der Begründung, Wirkung und Beendigung der Adoption Artikel 50

(1) Für die Voraussetzungen der Begründung der Adoption, die Wirkung und die Beendigung der Adoption ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Staatsangehöriger der Annehmende ist.

(2) Wenn Ehegatten gemeinsam annehmen, ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Staatsangehörigkeit die beiden Ehegatten zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Adoption haben.

(3) Wenn Ehegatten gemeinsam annehmen, aber keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Adoption ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Für die Form der Adoption ist das Recht des Ortes maßgeblich, wo die Adoption vorgenommen wird.

Abschnitt 3 Erbbeziehungen

Allgemeine Regel Artikel 51

Die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Rechtswahl Artikel 52

(1) Der Erblasser kann für die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört. Besitzt der Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten, kann er das Recht eines der Staaten wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört.

(2) Die Rechtswahl muss in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.

(3) Das Bestehen und die materielle Wirksamkeit der Rechtswahl unterliegen dem gewählten Recht.

(4) Die Bestimmung von Absatz 2 dieses Artikels ist auch auf die Änderung und den Widerruf des zuvor gewählten Rechts anzuwenden.

Reichweite des auf die Beerbung anzuwendenden Rechts Artikel 53

(1) Dem nach Artikel 51 und 52 dieses Gesetzes bezeichneten Recht unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen des Erblassers. Diesem Recht unterliegen insbesondere:²

1. der Grund für den Eintritt des Erbfalls sowie dessen Zeitpunkt und Ort;
2. der Kreis der Erben und Vermächtnisnehmer, die Höhe Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile und etwaiger ihnen vom Verstorbenen auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass, einschließlich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners;
3. die Erbfähigkeit;
4. die Enterbung und die Erbunwürdigkeit;
5. der Übergang des Nachlasses auf die Erben und Vermächtnisnehmer, die aus der Beerbung herrührenden Pflichten der Erben und Vermächtnisnehmer sowie die Bedingungen für die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses und deren Wirkungen;
6. die Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere im Hinblick auf die Veräußerung von Vermögen und die Befriedigung der Gläubiger;
7. der Pflichtteil und die anderen Beschränkungen der Testierfreiheit, einschließlich der im Voraus aus dem Nachlass zugunsten der Verwandten des Erblassers auf gerichtlicher oder behördlicher Basis abgesonderten Teile;
8. die Pflicht zur Ausgleichung oder Anrechnung von Geschenken auf den Erbteil;
9. die Teilung des Nachlassvermögens;
10. die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten.

Das auf die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen anzuwendende Recht Artikel 54

(1) Die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen unterliegen dem Recht, das in dem Zeitpunkt, an dem der Erblasser die Verfügung von Todes wegen errichtet hat, für die Beerbung maßgeblich wäre.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels kann der Erblasser für das Bestehen, die materielle Wirksamkeit, die Wirkungen und die Auslegung der Verfügung von Todes wegen das anzuwendende Recht gemäß Artikel 52 dieses Gesetzes wählen.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für die Änderung und den Widerruf einer früher errichteten Verfügung von Todes wegen. Bei einer Rechtswahl nach Absatz 2 dieses Artikels unterliegt die Änderung oder der Widerruf dem gewählten Recht.

² Art. 23 Abs. 2 der EuErbVO wurde in den Abs. 1 von Art. 53 IPRG integriert, dem deshalb Abs. 2 fehlt.

Das auf Rechtsgeschäfte des Erblassers über Verfügungen von Todes wegen anzuwendende Recht Artikel 55

(1) Die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit, die Wirkungen und die Beendigung von Rechtsgeschäften, mit denen über das Vermögen eines einzigen Erblassers auf den Todesfall verfügt wird, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Person, die über das Vermögen verfügt, im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.³

(2) Ein Rechtsgeschäft von mehreren Erblassern über die Verfügung über Vermögen auf den Todesfall ist nur dann wirksam, wenn es nach den Rechten der Staaten wirksam ist, in denen alle diese Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit, Wirkung und Beendigung eines Rechtsgeschäfts, das nach dem solchermaßen bestimmten Recht wirksam ist, unterliegen demjenigen dieser Rechte, das mit dem Rechtsgeschäft am engsten verbunden ist.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels können die Parteien für die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit, die Wirkungen und die Beendigung der Rechtsgeschäfte, mit denen über das Vermögen des Erblassers auf den Todesfall verfügt wird, das Recht wählen, das die Person oder eine der Personen, über deren Vermögen verfügt wird, nach Artikel 52 dieses Gesetzes hätte wählen können.

Form der Verfügung von Todes wegen Artikel 56

(1) Eine Verfügung von Todes wegen ist hinsichtlich ihrer Form wirksam, wenn sie nach einem der folgenden Rechte wirksam ist:

1. dem Recht des Ortes, an dem die Verfügung errichtet worden ist;
2. dem Recht des Staates, dem der Testator entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung oder im Zeitpunkt des Todes angehörte;
3. dem Recht des Wohnsitzes des Testators entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung oder im Zeitpunkt des Todes;
4. dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Testators entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung oder im Zeitpunkt des Todes;
5. dem Recht der Republik Nordmazedonien;
6. soweit es sich um ein unbewegliches Vermögen handelt, dem Recht des Ortes, an dem sich das unbewegliche Vermögen befindet;
7. dem Recht, das im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung für die Beerbung maßgeblich ist oder maßgeblich wäre.

(2) Der Widerruf einer Verfügung ist hinsichtlich seiner Form wirksam, wenn diese Form nach einem der Rechte wirksam ist, nach denen, gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels, die Verfügung wirksam errichtet werden konnte.

Formgültigkeit einer Annahme- oder Ausschlagungserklärung Artikel 57

Eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils, oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung des Erklärenden ist hinsichtlich ihrer Form wirksam, wenn diese den Formerfordernissen entspricht:

1. des nach den Artikeln 51 und 52 dieses Gesetzes auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts oder
2. des Rechts des Staates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Kommorienten Artikel 58

Sterben zwei oder mehr Personen, deren jeweilige Rechtsnachfolge von Todes wegen unterschiedlichen Rechten unterliegt, unter Umständen, unter denen die Reihenfolge ihres Todes ungewiss ist, und regeln diese Rechte diesen Sachverhalt unterschiedlich oder gar nicht, so wird es so angesehen, dass die Personen gleichzeitig verstorben sind.

Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts Artikel 59

Die Vorschriften dieses Abschnitts dieses Gesetzes sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses auszulegen und anzuwenden.

Abschnitt 4 Sachenrecht

Arten von Sachen Artikel 60

Die Bestimmung, ob eine Sache als beweglich oder als unbeweglich anzusehen ist, unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

Dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen Artikel 61

Dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

Dingliche Rechte an beweglichen Sachen Artikel 62

(1) Erwerb und Beendigung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die bewegliche Sache im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung oder des Eintritts des Umstands befindet, auf die/den der Erwerb oder die Beendigung des dinglichen Rechts gründet.

(2) Sind einzelne Handlungen oder Umstände, die für den Erwerb oder die Beendigung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache notwendig sind, in dem einen Staat eingetreten, so gelten sie auch in dem anderen Staat als verwirklicht, in dem die letzte Handlung oder der letzte Umstand eingetreten ist, auf die/den der Erwerb oder die Beendigung des dinglichen Rechts gründet.

(3) Inhalt und Wirkung des dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

Verbringung von beweglichen Sachen in die Republik Nordmazedonien (Statutenwechsel) Artikel 63

(1) Wird die bewegliche Sache, an der in einem anderen Staat ein dingliches Recht gültig erworben ist, in die Republik Nordmazedonien verbracht, so wird das erworbene dingliche Recht in der Republik Nordmazedonien anerkannt, sofern das Recht der

³ Gemeint sind Erbverträge, vgl. auch Art. 25 EuErbVO.

Republik Nordmazedonien ein dingliches Recht kennt, das nach Inhalt und Wirkungen dem in dem anderen Staat erworbenen dinglichen Recht entspricht.

(2) Inhalt, Ausübung und Eintragung des dinglichen Rechts an der beweglichen Sache nach Absatz 1 dieses Artikels in ein Register unterliegen dem Recht der Republik Nordmazedonien.

(3) Ist nach dem Recht der Republik Nordmazedonien die Eintragung des dinglichen Rechts nach Absatz 1 dieses Artikels in ein Register in der Republik Nordmazedonien notwendig, und wird das Recht binnen 60 Tagen ab dem Tag eingetragen, an dem die Sache in die Republik Nordmazedonien gelangt ist, so gilt als Datum der Eintragung in das Register der Tag, an dem die Sache in die Republik Nordmazedonien gelangt ist.

Beförderte Sachen Artikel 64

(1) Erwerb und Beendigung von dinglichen Rechten an beförderten Sachen unterliegen dem Recht des Staates ihres Bestimmungsortes.

(2) Dingliche Rechte an Sachen des persönlichen Gebrauchs, die der Reisende bei sich führt, unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Reisenden befindet.

Transportmittel Artikel 65

Erwerb und Beendigung von dinglichen Rechten an einem Schiff, einem Luftfahrzeug oder einem anderen Transportmittel, das in ein öffentliches Register eingetragen wird, unterliegen dem Recht des Staates, in dessen Register das Transportmittel eingetragen ist.

Gültigkeit der Eintragung Artikel 66

Die Gültigkeit der Eintragung, durch die die dinglichen Rechte erworben oder übertragen werden bzw. erlöschen, unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich die Sache im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts befunden hat.

Kulturgüter Artikel 67

(1) Wenn eine bestimmte Sache, die zum Kulturgut eines bestimmten Staates erklärt worden ist, rechtswidrig aus dessen Gebiet entfernt wurde, unterliegt der Anspruch dieses Staates auf Rückgabe der Sache dem Recht dieses Staates, es sei denn er hätte das Recht des Staates gewählt, auf dessen Gebiet sich die Sache im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache befindet.

(2) Wenn das Recht des Staates, der eine bestimmte Sache zu seinem Kulturgut erklärt hat, dem gutgläubigen Besitzer des Kulturguts keinen Schutz gewährt, kann sich dieser auf den Schutz berufen, den ihm das Recht des Staates gewährt, auf dessen Gebiet sich die Sache im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückgabe des Kulturguts befindet.

Geltungsbereich des auf dingliche Rechte anzuwendenden Rechts Artikel 68

Das für die dinglichen Rechte maßgebliche Recht regelt insbesondere:

1. Bestehen, Art, Inhalt und Umfang des dinglichen Rechts;
2. den Rechtsinhaber;
3. die Art und Weise des Erwerbs, der Übertragung und des Erlöschens des dinglichen Rechts;

4. die Übertragbarkeit des dinglichen Rechts;
5. die Wirkung des dinglichen Rechts gegenüber Dritten;
6. die Notwendigkeit der Eintragung des dinglichen Rechts in ein öffentliches Register.

Abschnitt 5

Recht des geistigen Eigentums

Grundregel Artikel 69

(1) Bestehen, Gültigkeit, Wirkung, Dauer, Beendigung und Übertragbarkeit von Urheberrechten und verwandten Rechten und anderen nicht eingetragenen Rechten des geistigen Eigentums unterliegen dem Recht des Staates, für den der Schutz dieser Rechte begehrt wird.

(2) Bestehen, Gültigkeit, Wirkung, Dauer, Beendigung und Übertragbarkeit von Rechten des gewerblichen Eigentums unterliegen dem Recht des Staates, für den dieses Recht eingetragen ist bzw. in dem es zur Eintragung angemeldet ist.

Rechte des geistigen Eigentums, die in Ausübung von Arbeiten aus einem Arbeitsverhältnis entstanden sind Artikel 70

Das Recht, dem der Arbeitsvertrag unterliegt, bestimmt den Rechtsinhaber an geistigem Eigentum, sofern der Gegenstand dieses Rechts in Ausübung der Arbeit aus einem Arbeitsverhältnis geschaffen wurde.

Verträge, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums beziehen Artikel 71

Verträge, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums beziehen, unterliegen dem nach den Abschnitten sechs und acht dieses Gesetzes maßgeblichen Recht.

Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums Artikel 72

(1) Die außervertragliche Haftung für einen Schaden aus Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Schutz beansprucht wird.

(2) Die Anwendung eines nach Absatz 1 dieses Artikels als maßgeblich bestimmten Rechts kann nicht durch einen gemäß Artikel 99 dieses Gesetzes geschlossenen Vertrag abbedungen werden.

Abschnitt 6

Vertragliche Schuldverhältnisse

Rechtswahl Artikel 73

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist. Die Formgültigkeit des Vertrages im Sinne von Artikel 81 dieses Gesetzes und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(3) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als dem Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht finden die Artikel 16 Absatz 2, 80 und 81 dieses Gesetzes Anwendung.

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht Artikel 74

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 73 dieses Gesetzes getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 76, 77, 78 und 79 dieses Gesetzes wie folgt:

1. Kaufverträge über Güter unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;
4. Verträge über die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate zum privaten Gebrauch unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat;
5. Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
6. Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
7. Verträge über den Kauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 dieses Artikels oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Punkte von Absatz 1 dieses Artikels abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 dieses Artikels bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

Gewöhnlicher Aufenthalt Artikel 75

(1) Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Abschnitts gilt als der gewöhnliche Aufenthalt von Handelsgesellschaften, Stiftungen und Vereinen, unabhängig davon, ob sie juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sind, der Ort ihrer Hauptverwaltung.

(2) Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen oder kaufmännischen Tätigkeit handelt, ist der Ort ihrer Hauptniederlassung.

(3) Wird der Vertrag im Rahmen des Betriebs einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung einer bestimmten juristischen Person geschlossen, oder ist für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Vertrag eine solche

Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung der juristischen Person verantwortlich, so gilt als der gewöhnliche Aufenthalt der juristischen Person der Ort, an dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.

(4) Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.

Beförderungsverträge Artikel 76

(1) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 73 dieses Gesetzes getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet.

Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsortes anzuwenden.

Verträge über Personenbeförderung Artikel 77

(1) Als auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen anzuwendendes Recht können die Parteien nur das Recht des Staates wählen, in dem:

1. die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
3. der Beförderer seine Hauptverwaltung hat oder
4. sich der Abgangsort befindet oder
5. sich der Bestimmungsort befindet.

(2) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl nach Absatz 1 dieses Artikels getroffen haben, ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verbraucherverträge Artikel 78

(1) Verbraucherverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer:

1. seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels können die Parteien das auf einen Verbrauchervertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 73 dieses Gesetzes wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf und die im Recht des Staates enthalten sind, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Sind die Anforderungen von Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllt, so gelten für die Bestimmung des auf einen Verbraucher-vertrag anzuwendenden Rechts die Artikel 73 und 74 dieses Gesetzes.

(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht für:

1. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. Beförderungsverträge mit Ausnahme von Verträgen, mit denen zu einem einzigen Preis eine kombinierte Dienstleistung von Reise und Unterbringung gewährt wird;
3. Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilnutzungsrechte an Immobilien (timesharing).

Individualarbeitsverträge Artikel 79

(1) Individualarbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 73 dieses Gesetzes gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(2) Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 2 dieses Artikels bestimmt werden, so unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.

Einigung und materielle Wirksamkeit des Vertrages Artikel 80

(1) Das Zustandekommen und die materielle Wirksamkeit des Vertrags oder einer seiner Bestimmungen beurteilen sich nach dem Recht, das nach diesem Gesetz anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.

(2) Für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, kann sich eine Partei auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts berufen, sofern sich aus den Umständen des Falles ergibt, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens dieser Partei nach dem in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Recht zu bestimmen.

Form des Vertrages Artikel 81

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse erfüllt, die vorgesehen sind:

1. in dem Recht des Staates, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Inhalt des Vertrages maßgeblich ist, oder
2. in dem Recht des Staates, in dem der Vertrag geschlossen wird.

(2) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in verschiedenen Staaten befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse erfüllt, die vorgesehen sind:

1. in dem Recht, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Inhalt des Vertrages maßgeblich ist, oder
2. in dem Recht eines der Staaten, in denen sich eine der Vertragsparteien oder ihr Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder
3. in dem Recht des Staates, in dem eine der Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(3) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse erfüllt, die vorgesehen sind:

1. in dem Recht des Staates, das nach diesem Gesetz für den Inhalt des Vertrags maßgeblich ist oder maßgeblich wäre, oder
2. in dem Recht des Staates, in dem das einseitige Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist, oder
3. in dem Recht des Staates, in dem die Person, die das einseitige Rechtsgeschäft vorgenommen hat, im Zeitpunkt der Vornahme des einseitigen Rechtsgeschäfts ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels ist für die Form der Verbraucherverträge das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels sind Verträge, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand haben, formgültig, wenn sie die Formvorschriften des Staates erfüllen, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, sofern diese Vorschriften nach dem Recht dieses Staates:

1. unabhängig davon gelten, in welchem Staat der Vertrag geschlossen wird oder welchem Recht dieser Vertrag unterliegt, und
2. von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Übertragung der Forderung Artikel 82

(1) Das Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung gegen eine andere Person (Schuldner) unterliegt dem Recht, das nach diesem Gesetz auf den Vertrag über die Übertragung der Forderung anzuwenden ist.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

(3) Der Begriff „Übertragung“ in diesem Artikel umfasst die vollkommene Übertragung von Forderungen, die Übertragung von Forderungen zu Sicherungszwecken sowie von Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an Forderungen.

Aufrechnung Artikel 83

Ist das Recht zur Aufrechnung nicht vertraglich vereinbart, so gilt für die Aufrechnung das Recht, dem die Forderung unterliegt, gegen die aufgerechnet wird.

Geltungsbereich Artikel 84

(1) Das auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für:

1. seine Auslegung;
2. die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen;
3. die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, in den Grenzen der dem angerufenen Gericht durch sein Prozessrecht eingeräumten Befugnisse, einschließlich der Schadensbemessung, soweit diese vorgeesehen ist;
4. die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen;
5. die Verjährung;
6. die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben;
7. die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages.

(2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts Artikel 85

Die Vorschriften dieses Abschnitts dieses Gesetzes sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) auszulegen und anzuwenden.

Abschnitt 7

Außervertragliche Schuldverhältnisse

1. Allgemeine Bestimmungen

Außervertragliche Schuldverhältnisse Artikel 86

(1) Im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder einer vorvertraglichen Haftung (culpa in contrahendo).

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, deren Entstehen wahrscheinlich ist.

(3) Sämtliche Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf ein schadensbegründendes Ereignis gelten auch für Ereignisse, deren Eintritt wahrscheinlich ist.

(4) Sämtliche Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf einen Schaden gelten auch für einen Schaden, dessen Eintritt wahrscheinlich ist.

Gewöhnlicher Aufenthalt Artikel 87

(1) Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Abschnitts ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts von Handelsgesellschaften, Stiftungen und Vereinen, unabhängig davon, ob sie juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sind, der Ort ihrer Hauptverwaltung. Wenn jedoch das schadensbegründende Ereignis oder der Schaden aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Nieder-

lassung herrührt, steht dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort gleich, an dem sich diese Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.

(2) Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person, die eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, ist der Ort ihrer Hauptniederlassung.

2. Außervertragliche Haftung aus unerlaubter Handlung

Grundregel Artikel 88

(1) Auf die außervertragliche Haftung für einen Schaden ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, und unabhängig davon, in welchem Staat oder in welchen Staaten indirekte Schadensfolgen aus diesem Ereignis eingetreten sind, sofern nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ungeachtet der Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels ist, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates maßgeblich.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das Verhältnis eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einer bereits bestehenden Verbindung zwischen den Parteien, wie zum Beispiel einem Vertrag, ergeben, die mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Produkthaftung Artikel 89

Ungeachtet der Bestimmung von Artikel 88 Absatz 2 dieses Gesetzes bestimmt sich die außervertragliche Haftung im Falle eines Schadens durch ein Produkt nach dem Haager Übereinkommen von 1973 über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht („Sluzben list na SFRJ – međunarodni dogovori – Nr. 8/1977).

Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten Artikel 90

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

(2) Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, sind die Bestimmungen von Artikel 88 dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird.

(4) Von dem nach den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 99 dieses Gesetzes abgewichen werden.

Umweltschädigung (ökologischer Schaden) Artikel 91

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung (ökologischer Schaden) oder einen aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 88 Absatz 1 dieses Gesetzes geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

Haftung für Kampfmaßnahmen von Arbeiternehmern oder Arbeitgebern (Arbeitskampfmaßnahmen) Artikel 92

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 88 Absatz 2 dieses Gesetzes ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf die außervertragliche Haftung einer Person, in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder der Organisationen, die deren berufliche Interessen vertreten, für Schäden, die aus bevorstehenden oder durchgeführten Arbeitskampfmaßnahmen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wie zum Beispiel einem Streik oder einer Aussperrung (lock out) entstanden sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Arbeitskampfmaßnahme erfolgen soll oder erfolgt ist.

Haftung für Schäden aus Verkehrsunfällen Artikel 93

Ungeachtet der Bestimmung von Artikel 88 Absatz 2 dieses Gesetzes bestimmt sich die außervertragliche Haftung für einen durch einen Verkehrsunfall hervorgerufenen Schaden nach dem Haager Übereinkommen von 1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht („Služben list na SFRJ – međunarodni dogovori – Nr. 26/1976).

Persönlichkeitsverletzung Artikel 94

(1) Verpflichtungen aus der Verletzung der Persönlichkeit durch die Medien, namentlich durch Presseerzeugnisse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Informationsmittel unterliegen nach Wahl der Person, deren Recht verletzt ist, einem der folgenden Rechte:

1. Recht des Staates, in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet; oder
2. Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist; oder
3. Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Niederlassung der Person befindet, die für diese Verpflichtung haftet.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dieses Artikels ist es erforderlich, dass die Person, deren Haftung begehrt wird, vernünftigerweise damit rechnen konnte, dass der Schaden im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Gebiets, in dem der Schaden eingetreten ist, eintreten wird.

(3) Das Gegendarstellungsrecht bei Verletzung der Persönlichkeit über die Medien unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Persönlichkeitsrecht verletzt wurde.

(4) Die Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels findet auch auf Verpflichtungen Anwendung, die aus der Verletzung von Rechten herrühren, die mit dem Schutz der persönlichen Daten verbunden sind.

Schadenersatz aus einem Ereignis an Bord eines Schiffes auf Hoher See oder an Bord eines Luftfahrzeugs Artikel 95

Ist das Ereignis, von dem die Verpflichtung zum Schadenersatz herrührt, an Bord eines Schiffes auf Hoher See oder an Bord eines Luftfahrzeugs eingetreten, so gilt als Recht des Ortes, an dem sich die die Schadenersatzpflicht begründenden Tatsachen ereignet haben, das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff bzw. das Luftfahrzeug eingetragen ist.

3. Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und vorvertragliche Haftung (culpa in contrahendo)**Ungerechtfertigte Bereicherung Artikel 96**

(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung, einschließlich von Zahlungen auf eine nicht bestehende Schuld, an ein anderes zwischen den Parteien bestehendes Verhältnis, wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung, an, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist auf dieses Verhältnis das Recht anzuwenden, dem dieses andere Verhältnis unterliegt.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 dieses Artikels bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, das die ungerechtfertigte Bereicherung zur Folge hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels bestimmt werden, so ist auf die ungerechtfertigte Bereicherung das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

Geschäftsführung ohne Auftrag (Negotiorum gestio) Artikel 97

(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag an ein anderes zwischen den Parteien bestehendes Verhältnis, wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung, an, das eine enge Verbindung mit dieser Geschäftsführung ohne Auftrag aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses andere Verhältnis unterliegt.

(2) Kann das auf die Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 dieses Artikels bestimmt werden und haben die beiden Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 dieses Artikels bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Geschäftsführung ohne Auftrag erfolgt ist.

Vorvertragliche Haftung (Culpa in contrahendo) Artikel 98

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags (vorvertragliche Haftung), unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht des Staates anzuwenden, das auf den Vertrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 dieses Artikels bestimmt werden, so ist das anzuwendende Recht:

1. das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, und unabhängig von dem Staat oder den Staaten, in denen indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder
2. wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates.

4. Gemeinsame Vorschriften für die außervertraglichen Schuldverhältnisse

Rechtswahl Artikel 99

(1) Die Parteien können das Recht wählen, dem ihre außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen sollen:

1. durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses, oder
2. wenn alle Parteien einer kaufmännischen Tätigkeit nachgehen, durch eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelte Vereinbarung.

(2) Die Rechtswahl nach Absatz 1 dieses Artikels muss ausdrücklich erfolgen oder sich klar aus den Umständen des Falles ergeben und lässt Rechte Dritter unberührt.

(3) Sind alle relevanten Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem anderen Staat als dem, dessen Recht gewählt wurde, belegen, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts Artikel 100

Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für:

1. den Grund und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Personen, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden können;
2. die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung oder Teilung der Haftung;
3. das Vorliegen, die Art und die Bemessung des Schadens oder der geforderten Wiedergutmachung;
4. die Maßnahmen, die das Gericht innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse nach dem Verfahrensrecht seines Staates zur Vorbeugung, zur Beendigung oder zum Ersatz des Schadens anordnen kann;
5. die Übertragbarkeit, einschließlich der Vererbbarkeit, des Anspruchs auf Schadenersatz oder Wiedergutmachung;
6. die Personen, die Anspruch auf Ersatz eines persönlich erlittenen Schadens haben;
7. die Haftung für die von einem anderen begangenen Handlungen;
8. die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen und die Vorschriften über die Rechtsverluste und die Verjährung, einschließlich der Vorschriften über den Beginn der Frist für die Klageerhebung oder für die Vornahme einer bestimmten

Handlung bei einem drohenden Verlust dieses Rechts und den Beginn, die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung.

Sicherheits- und Verhaltensregeln Artikel 101

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind.

Klage gegen den Versicherer des Haftenden Artikel 102

Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden für diesen Schaden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.

Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts Artikel 103

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dieses Gesetzes sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) auszulegen und anzuwenden.

(2) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht auf die Bestimmungen der Artikel 93, 94 und 95 dieses Gesetzes anzuwenden.

Abschnitt 8

Gemeinsame Vorschriften für die vertraglichen und die außervertraglichen Schuldverhältnisse

Gesetzlicher Forderungsübergang Artikel 104

Hat ein Gläubiger eine Verpflichtung gegen einen Schuldner und hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte berechtigt ist, gegen den Schuldner die Rechte geltend zu machen, die der Gläubiger gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht hatte.

Mehrfache Haftung Artikel 105

Hat ein Gläubiger eine Forderung gegen mehrere für dieselbe Forderung haftende Schuldner und ist er von einem der Schuldner vollständig oder teilweise befriedigt worden, so bestimmt sich der Anspruch dieses Schuldners auf Ausgleich durch die anderen Schuldner nach dem Recht, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger anzuwenden ist. Die übrigen Schuldner sind berechtigt, diesem Schuldner diejenigen Verteidigungsmittel entgegenzuhalten, die ihnen gegenüber dem Gläubiger zugestanden haben, soweit dies gemäß dem auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger anzuwendenden Recht zulässig wäre.

Beweislast Artikel 106

(1) Das für die vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für diese Verhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

(2) Zum Beweis eines Vertrags oder einer Rechtshandlung sind alle Beweisarten des Rechts des angerufenen Gerichts oder eines der in Artikel 81 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte, nach denen der Vertrag oder die Rechtshandlung formgültig ist, zulässig, sofern dieser Beweis vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.

Abschnitt 9

Form der Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, Stellvertretung und Verjährung

Form der Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen

Artikel 107

Wenn in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind ein Rechtsgeschäft und eine Rechtshandlung als formgültig anzusehen, wenn sie nach dem Recht des Ortes, in dem das Geschäft geschlossen bzw. die Rechtshandlung vorgenommen wurde, oder aber nach dem für den Inhalt des Rechtsgeschäfts bzw. der Rechtshandlung maßgeblichen Recht gültig sind.

Gewillkürte Stellvertretung Artikel 108

(1) Für das Bestehen und den Umfang der Vollmacht des Bevollmächtigten sowie für die Wirkungen, die mit der Nutzung oder vorgeblichen Nutzung dieser Vollmacht entstanden sind, ist das vom Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten gewählte Recht maßgeblich, vorausgesetzt diese Rechtswahl war dem Dritten, dem gegenüber der Bevollmächtigte tätig geworden ist, bekannt oder konnte diesem nicht unbekannt sein.

(2) Ist keine Rechtswahl getroffen worden, ist für Angelegenheiten nach Absatz 1 dieses Artikels das Recht des Staates maßgeblich, in dem der Bevollmächtigte zum Zeitpunkt der Ausübung der Vertretung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(3) Als Ausnahme zu Absatz 2 dieses Artikels, wenn der Dritte weder wusste noch wissen musste, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt des Bevollmächtigten befindet, oder wenn der Vertrag über die Vertretung mit einem Bevollmächtigten geschlossen ist, für den die Ausübung von Vertretungstätigkeit nicht seinen Beruf darstellt, oder wenn der Bevollmächtigte die Vertretungstätigkeit auf einer Börse oder auf einer öffentlichen Versteigerung ausübt, ist für die Fragen nach Absatz 1 dieses Artikels das Recht des Staates maßgeblich, in dem der Bevollmächtigte die Vertretungshandlung vorgenommen hat.

(4) Das nach den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels als maßgeblich bestimmte Recht ist auch auf die Beziehungen zwischen dem Bevollmächtigten und einem Dritten anzuwenden, die aus dem Umstand herrühren, dass der Bevollmächtigte gemäß seinen Befugnissen gehandelt hat, dass er diese überschritten hat oder dass er unbefugt gehandelt hat.

(5) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels ist, wenn eine unbewegliche Sache Gegenstand der Stellvertretung ist, für die Angelegenheiten nach Absatz 1 dieses Artikels das Recht des Staates maßgeblich, in dem sich die Immobilie befindet.

Verjährung Artikel 109

Für die Verjährung ist das Recht maßgeblich, das für den Inhalt des Rechtsgeschäfts bzw. der Rechtshandlung maßgeblich ist.

DRITTER TEIL INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

KAPITEL I

Zuständigkeit der Gerichte und anderen Organe der Republik Nordmazedonien in Zivilsachen mit internationalem Element

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Zuständigkeit im streitigen Verfahren

Artikel 110

(1) Die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien besteht, wenn der Beklagte:

1. eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien, oder
2. eine juristische Person mit Sitz in der Republik Nordmazedonien ist.

(2) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht auf die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien in Erbschaftsangelegenheiten anzuwenden.

Materielle Streitgenossen Artikel 111

Gibt es im Streit mehrere Beklagte mit der Eigenschaft materieller Streitgenossen, so besteht die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien auch dann, wenn gegenüber einem der Beklagten eine Zuständigkeit aufgrund der in diesem Gesetz bestimmten Kriterien der allgemeinen Zuständigkeit festgestellt werden kann.

Zuständigkeit für im Zusammenhang stehende

Ansprüche Artikel 112

(1) Wenn das Gericht der Republik Nordmazedonien für die Entscheidung über eine von mehreren erhobenen Klagen zuständig ist, ist es auch für die Entscheidung über die übrigen Klagen zuständig, sofern diese mit der Klage im Zusammenhang stehen, für die das Gericht zuständig ist.

(2) Die Klagen stehen im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen so enge Beziehungen bestehen, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

Zuständigkeit für die Widerklage Artikel 113

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch für die Widerklage zuständig, sofern der Anspruch aus der Widerklage mit dem Klageanspruch in Verbindung steht.

Allgemeine Zuständigkeit im nichtstreitigen Verfahren

Artikel 114

(1) Wenn über ein Rechtsverhältnis im nichtstreitigen Verfahren entschieden wird, besteht die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien, wenn Antragsgegner:

1. eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien, oder

2. eine juristische Person mit Sitz in der Republik Nordmazedonien ist.

(2) Wenn an einem nichtstreitigen Verfahren nur eine Person teilnimmt, besteht die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien, wenn diese Person die Voraussetzungen von Absatz 1 dieses Artikels erfüllt.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 dieses Artikels finden auf die Nachlassverhandlung keine Anwendung.

Zuständigkeit für einstweilige und vorläufige Maßnahmen Artikel 115

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch dann zuständig für die Anordnung von einstweiligen und vorläufigen Maßnahmen in Bezug auf Personen oder Vermögen, die sich im Zeitpunkt der Einreichung der Klage in der Republik Nordmazedonien befinden, wenn aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes das Gericht für die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständig ist.

Festsetzung der Zuständigkeit Artikel 116

(1) Die Zuständigkeit eines Gerichts oder eines anderen Organs der Republik Nordmazedonien in Sachen mit internationalem Element wird von Amts wegen festgestellt, entsprechend den Tatsachen und Umständen, wie sie bei Einleitung des Verfahrens bestehen.

Die Zuständigkeit eines Gerichts oder eines anderen Organs der Republik Nordmazedonien besteht auch dann fort, wenn sich im Laufe des Verfahrens die Tatsachen ändern, auf die sie gegründet war.

Notzuständigkeit Artikel 117

Wenn dieses Gesetz nicht die Zuständigkeit eines Gerichts oder anderen Organs der Republik Nordmazedonien vorsieht, jedoch in keinem anderen Staat ein Verfahren eingeleitet werden kann oder nicht vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass es in einem anderen Staat eingeleitet werden wird, so ist ausnahmsweise das Gericht oder anderes Organ der Republik Nordmazedonien zuständig, wenn der Gegenstand einen wesentlichen Bezug zur Republik Nordmazedonien aufweist.

Ausschließliche internationale Zuständigkeit – allgemeine Regel Artikel 118

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist ausschließlich zuständig, wenn dies in diesem oder einem anderen Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Internationale Rechtshängigkeit Artikel 119

Auf Antrag einer Partei setzt das Gericht der Republik Nordmazedonien das Verfahren aus, wenn vor einem ausländischen Gericht ein Verfahren in derselben Rechtssache und zwischen denselben Parteien anhängig ist und wenn:

1. das betreffende Verfahren in dem betreffenden Streit zuerst vor dem ausländischen Gericht geführt worden ist;
2. es sich um einen Streit handelt, für dessen Verhandlung keine ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien besteht;
3. die begründete Erwartung besteht, dass das ausländische Gericht eine Entscheidung fällen wird, die in der Republik Nordmazedonien anerkennungsfähig ist.

Ausschließliche internationale Zuständigkeit für die Bewilligung und Durchführung der Vollstreckung Artikel 120

Das Gericht oder die Personen, die nach dem Gesetz die öffentlichen Ermächtigungen ausüben, sind für die Bewilligung und Durchführung der Vollstreckung ausschließlich zuständig, wenn diese auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien durchgeführt wird.

Internationale Zuständigkeit für Streitigkeiten gegen Staatsangehörige der Republik Nordmazedonien, die dienstlich im Ausland sind Artikel 121

In Streitigkeiten gegen Staatsangehörige der Republik Nordmazedonien mit Wohnsitz im Ausland, wenn sie ein Staatsorgan zum Dienst oder zur Arbeit entsandt hat, besteht die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien auch dann, wenn diese im Zeitpunkt der Entsendung den Wohnsitz in der Republik Nordmazedonien hatten.

Abschnitt 2

Gerichtsstandsvereinbarungen

Vereinbarung über die Zuständigkeit des Gerichts der Republik Nordmazedonien Artikel 122

(1) Für Sachen mit internationalem Element, hinsichtlich derer das Recht der Republik Nordmazedonien den Parteien gestattet, frei über ihre Rechte zu verfügen, können die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts der Republik Nordmazedonien für die Entscheidung eines bereits entstandenen Streits oder eines Streits, der aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehen kann, vereinbaren.

(2) Die Zuständigkeit des Gerichts der Republik Nordmazedonien nach Absatz 1 dieses Artikels ist eine ausschließliche, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichts eines ausländischen Staates Artikel 123

(1) Für Sachen mit internationalem Element, hinsichtlich derer das Recht der Republik Nordmazedonien den Parteien gestattet, frei über ihre Rechte zu verfügen, können die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts oder der Gerichte eines ausländischen Staates für die Entscheidung eines bereits entstandenen Streits oder eines Streits, der aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehen kann, vereinbaren.

(2) Die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts kann nicht für einen Streit vereinbart werden, hinsichtlich dessen eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Republik Nordmazedonien besteht, sofern nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Gericht der Republik Nordmazedonien, bei dem eine Klage zu einer Sache erhoben wurde, hinsichtlich derer die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts vereinbart worden ist, wird sich auf den Einspruch einer der Parteien hin für unzuständig erklären und die Klage zurückweisen, es sei denn es stellt fest, dass die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam ist.

(4) Der Einspruch nach Absatz 3 dieses Artikels kann spätestens zum Zeitpunkt der Einlassung zur Hauptsache in der Verhandlung gestellt werden.

Form der Gerichtsstandsvereinbarung Artikel 124

(1) Die Gerichtsstandsvereinbarung wird geschlossen:

1. schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung, oder
2. in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Vertragsparteien entstanden sind, oder
3. im internationalen Handel in einer Form, die dem Handelsbrauch entspricht, den die Vertragsparteien kannten oder kennen mussten und den die Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

(2) Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt als in Schriftform geschlossen, wenn sie im Wege einer elektronischen Übermittlung geschlossen ist, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht.

(3) Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines bestimmten Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(4) Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist, dessen Bestandteil sie ist.

Stillschweigende Zustimmung des Beklagten zur Zuständigkeit des Gerichts der Republik Nordmazedonien Artikel 125

(1) Es wird so angesehen, dass der Beklagte in die Zuständigkeit des Gerichts der Republik Nordmazedonien eingewilligt hat, wenn:

1. wenn er die Klagebeantwortung bzw. den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl eingereicht hat, ohne die Zuständigkeit des Gerichts zu bestreiten, oder
2. er sich in der Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit des Gerichts im vorbereitenden Termin, bzw. bei Fehlen eines solchen, im ersten Termin zur Hauptverhandlung zu bestreiten, oder
3. er eine Widerklage erhoben hat.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels, in Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen, Verbraucherverträgen und Arbeitsverträgen, in denen der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter eines Versicherungsvertrags, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist, belehrt das Gericht, bevor es sich für zuständig erklärt, den Beklagten über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf die Verhandlung zur Hauptsache.

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen

1. Status der Personen**Vormundschaftsangelegenheiten Artikel 126**

(1) Das Gericht oder Organ der Republik Nordmazedonien ist in Vormundschaftssachen auch für Staatsangehörige der Republik Nordmazedonien zuständig.

(2) Das Gericht oder Organ der Republik Nordmazedonien ordnet die notwendigen einstweiligen Maßnahmen zum Schutz der Person, der Rechte und Interessen eines ausländischen Staatsangehörigen an, der sich in der Republik Nordmazedonien befindet oder dort Vermögen hat.

Personenname Artikel 127

Das Gericht oder Organ der Republik Nordmazedonien ist auch für die Bestimmung, Änderung oder den Schutz des Personennamens der Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien zuständig.

Todeserklärung eines Verschollenen Artikel 128

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch für die Todeserklärung eines verschollenen Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien zuständig.

Ausschließliche internationale Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Gründung, Beendigung und Statusänderungen von juristischen Personen Artikel 129

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, welche die Gründung, die Beendigung und die Statusänderungen von Handelsgesellschaften, anderen juristischen Personen oder von Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen zum Gegenstand haben, sowie für Streitigkeiten, die die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, wenn die Gesellschaft, andere juristische Person oder Vereinigung ihren Sitz in der Republik Nordmazedonien hat.

Ausschließliche internationale Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gültigkeit der Eintragung in öffentliche Register Artikel 130

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten über die Gültigkeit der Eintragung in die öffentlichen Register, die in der Republik Nordmazedonien geführt werden.

2. Familienrechtliche Beziehungen**Ehesachen und Streitigkeiten zum Ehegüterrecht Artikel 131**

(1) Die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien besteht in Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, zur Nichtigerklärung einer Ehe oder über eine Ehescheidung (Ehesachen) auch dann, wenn:

1. ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens Staatsangehöriger der Republik Nordmazedonien ist oder im Zeitpunkt der Eheschließung Staatsangehöriger der Republik Nordmazedonien war, oder
2. beide Ehegatten im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien haben, oder
3. ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien ist, oder
4. der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten in der Republik Nordmazedonien war und einer von ihnen im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens noch immer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat, oder
5. der Kläger für eine Dauer von mindestens einem Jahr unmittelbar vor Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat.

(2) Die Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien für Streitigkeiten zum Ehegüterrecht.

Feststellung von Vaterschaft oder Mutterschaft

Artikel 132

(1) In Streitigkeiten über die Feststellung oder Anfechtung von Vaterschaft oder Mutterschaft besteht die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien auch dann, wenn:

1. das Kind oder die Person, deren Vaterschaft bzw. Mutterschaft festgestellt oder angefochten wird, Staatsangehöriger der Republik Nordmazedonien ist, oder
2. das Kind oder die Person, deren Vaterschaft bzw. Mutterschaft festgestellt oder angefochten wird, den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat.⁴

Streitigkeiten über die Obhut, Aufzucht und Erziehung von in elterlicher Sorge befindlichen Kindern Artikel 133

Für Streitigkeiten über die Obhut, Aufzucht und Erziehung von Kindern, die unter elterlicher Sorge stehen, besteht die Zuständigkeit eines Gerichts oder anderen Organs der Republik Nordmazedonien auch dann, wenn:

1. das Kind die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien besitzt, oder
2. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat, oder
3. das Kind, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht ermittelt werden kann oder das ein Flüchtling oder eine international vertriebene Person ist, sich infolge von Ereignissen im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien befindet.

Internationale Zuständigkeit für die Erteilung der Heiratserlaubnis für einen Minderjährigen Artikel 134

Für die Erteilung der Heiratserlaubnis für einen Minderjährigen besteht die Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien auch dann, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien besitzt, bzw. wenn einer der Antragsteller die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien besitzt, ohne Rücksicht darauf, wo die Nupturienten ihren Wohnsitz haben.

Unterhalt Artikel 135

Für Streitigkeiten über den Unterhalt ist das Gericht der Republik Nordmazedonien auch dann zuständig, wenn:

1. der Unterhaltsgläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat; oder
2. über den Unterhalt in einem Ehestreit, einem Streit über die Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft oder in einem Streit über Beziehungen zwischen Eltern und Kindern entschieden wird, der vor dem Gericht der Republik Nordmazedonien geführt wird.

Adoption Artikel 136

(1) Das Organ der Republik Nordmazedonien ist für die Entscheidung über die Adoption und die Beendigung der Adoption zuständig, wenn wenigstens einer der Annehmenden oder der Angenommene im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens über

die Adoption die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat

(2) Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens über die Adoption der Angenommene die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat, ist die Zuständigkeit des Organs der Republik Nordmazedonien in den Sachen nach Absatz 1 dieses Artikels eine ausschließliche.

3. Erbsachen

Allgemeine Regel Artikel 137

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist für die Verhandlung des gesamten Nachlasses zuständig, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hatte.

Zuständigkeit entsprechend dem Lageort des Nachlasses Artikel 138

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch dann für die Verhandlung des Nachlasses zuständig, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hatte, wenn sich ein Teil oder der gesamte Nachlass in der Republik Nordmazedonien befindet und wenn:

1. der Erblasser im Einklang mit Artikel 52 dieses Gesetzes das Recht der Republik Nordmazedonien als das für die Verhandlung des Nachlasses anwendbare Recht gewählt hat, oder
2. der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien besaß, oder
3. sich die Anwendung dieses Artikels nur auf diesen Nachlass bezieht.

Zuständigkeit für Streitigkeiten aus erbrechtlichen Beziehungen und für erbrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verfügung über Vermögen zu Lebzeiten Artikel 139

Die Bestimmungen der Artikel 137 und 138 dieses Gesetzes beziehen sich auch auf die Zuständigkeit aus erbrechtlichen Beziehungen und auf erbrechtliche Streitigkeiten in Verbindung mit der Verfügung über Vermögen zu Lebzeiten.

Wahl des Gerichtsstands Artikel 140

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch für die Verhandlung eines Nachlasses zuständig, der sich nicht in der Republik Nordmazedonien befindet, wenn der Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen das Recht der Republik Nordmazedonien als auf die Verhandlung des Nachlasses anwendbares Recht gewählt hat.

4. Dingliche Rechte

Dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen Artikel 141

(1) Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist ausschließlich zuständig für Verfahren über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, einschließlich für Streitigkeiten aus Miete/Pacht von unbeweglichen Sachen, wenn die unbewegliche Sache in der Republik Nordmazedonien belegen ist.

⁴ Ein Absatz 2 fehlt.

(2) Als Ausnahme zu Absatz 1 dieses Artikels ist das Gericht der Republik Nordmazedonien für Streitigkeiten betreffend Verfahren über die kurzfristige Miete/Pacht einer in der Republik Nordmazedonien belegenen unbeweglichen Sache, über den vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate nicht ausschließlich zuständig, sofern es sich bei dem Mieter/Pächter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer der unbeweglichen Sache und der Mieter/Pächter ihren Wohnsitz in demselben Staat haben.

Dingliche Rechte an beweglichen Sachen Artikel 142

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch für Streitigkeiten über dingliche Rechte an beweglichen Sachen zuständig, wenn sich die bewegliche Sache im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in der Republik Nordmazedonien befindet

Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Luftfahrzeug oder einem Schiff Artikel 143

(1) In Streitigkeiten über dingliche Rechte an einem Luftfahrzeug oder Schiff und in Streitigkeiten über die Miete/Pacht eines Luftfahrzeugs oder Schiffs ist das Gericht der Republik Nordmazedonien auch dann zuständig, wenn auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien das Register geführt wird, in das das Luftfahrzeug bzw. das Schiff eingetragen ist.

(2) In Streitigkeiten wegen Störung des Besitzes an einem Luftfahrzeug oder Schiff gemäß Absatz 1 dieses Artikels besteht die Zuständigkeit des Gerichts der Republik Nordmazedonien auch dann, wenn auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien das Register geführt wird, in das das Luftfahrzeug oder Schiff eingetragen ist, oder wenn auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien die Störung entstanden ist.

5. Rechte des geistigen Eigentums

Ausschließliche internationale Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung und Gültigkeit der Rechte des gewerblichen Eigentums Artikel 144

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist ausschließlich zuständig für Verfahren, welche die Anmeldung und die Gültigkeit von Patenten, Marken, Mustern und Modellen oder anderer Rechte des gewerblichen Eigentums, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, unabhängig davon, ob die Frage im Verfahren im Wege der Klage oder der Einrede aufgeworfen wird, sofern in der Republik Nordmazedonien:

1. die Hinterlegung oder Registrierung dieses Rechts beantragt worden ist, oder
2. die Hinterlegung oder Registrierung dieses Rechts vorgenommen worden ist, oder
3. aufgrund eines ratifizierten internationalen Vertrags die Hinterlegung oder Registrierung dieses Rechts als vorgenommen gilt.

6. Vertragliche und außervertragliche Verhältnisse

Zuständigkeit gemäß dem Erfüllungsort der Verpflichtung Artikel 145

(1) Für Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen ist das Gericht der Republik Nordmazedonien auch dann zuständig, wenn Gegenstand des Streits eine Verpflichtung ist, die in der Republik Nordmazedonien erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gilt, dass der Erfüllungsort der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels in der Republik Nordmazedonien liegt, wenn:

1. für einen Vertrag über den Verkauf einer Ware nach dem Vertrag die Ware in der Republik Nordmazedonien geliefert worden ist oder hätte geliefert werden müssen;
2. für einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen nach dem Vertrag die Dienstleistung in der Republik Nordmazedonien erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen.

Verbraucherverträge Artikel 146

(1) Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch für die Klage eines Verbrauchers gegen einen Unternehmer zuständig, sofern der Verbraucher seinen Wohnsitz in der Republik Nordmazedonien hat.

(2) Für Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, bei denen der Unternehmer Kläger und der Verbraucher Beklagter ist, ist das Gericht der Republik Nordmazedonien ausschließlich zuständig, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz in der Republik Nordmazedonien hat.

(3) Von den Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels kann im Wege der Vereinbarung über die Zuständigkeit nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, oder
2. sie dem Verbraucher, der keinen Wohnsitz in der Republik Nordmazedonien hat, die Befugnis einräumt, ein Verfahren vor einem Gericht der Republik Nordmazedonien einzuleiten, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, getroffen ist und die Zuständigkeit des Gerichts dieses Staates begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.

(4) Die Bestimmungen von Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels beziehen sich nur auf Streitigkeiten aus:

1. einem Vertrag über den Verkauf einer Ware auf Teilzahlung;
2. einem Vertrag über ein in Raten rückzahlbares Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, das zur Finanzierung des Verkaufs von Waren bestimmt ist;
3. allen anderen Fällen, wenn der Vertrag mit einer Person geschlossen ist, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit in der Republik Nordmazedonien ausübt oder eine solche Tätigkeit auf die Republik Nordmazedonien oder auf mehrere Staaten einschließlich der Republik Nordmazedonien ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels sind nicht auf Beförderungsverträge mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, anzuwenden.

Individualarbeitsverträge Artikel 147

(1) Für Streitigkeiten, die von Arbeitnehmern gegen den Arbeitgeber geführt werden und die aus einem individuellen Arbeitsvertrag herrühren, ist das Gericht der Republik Nordmazedonien auch dann zuständig, wenn:

1. der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich in der Republik Nordmazedonien verrichtet oder verrichtet hat, oder
2. der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich von der Republik Nordmazedonien aus verrichtet oder verrichtet hat, oder
3. falls der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein- und demselben Staat verrichtet oder verrichtet hat, wenn sich die Niederlassung des Arbeitgebers, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, in der Republik Nordmazedonien befindet oder befunden hat.

(2) Für Streitigkeiten aus einem individuellen Arbeitsvertrag, bei denen der Arbeitgeber Kläger und der Arbeitnehmer Beklagter ist, ist das Gericht der Republik Nordmazedonien ausschließlich zuständig, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in der Republik Nordmazedonien hat.

(3) Von den Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels kann im Wege der Vereinbarung über den Gerichtsstand nur abgewichen werden:

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, oder
2. wenn sie dem Arbeitnehmer, der keinen Wohnsitz in der Republik Nordmazedonien hat, die Befugnis einräumt, ein Verfahren vor einem Gericht der Republik Nordmazedonien einzuleiten.

Außervertragliche Verhältnisse Artikel 148

(1) In Streitigkeiten aus außervertraglichen Verhältnissen ist das Gericht der Republik Nordmazedonien auch dann zuständig, wenn das schädigende Ereignis auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien eingetreten ist oder einzutreten droht.

(2) Die Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels wird auch auf Streitigkeiten gegen eine Versicherungsgesellschaft wegen des Ersatzes des Schadens an Dritte aufgrund der Vorschriften über die Direkthaftung des Versicherers sowie auf Streitigkeiten wegen der Regressansprüche aufgrund des Schadenersatzes gegen die Regressschuldner angewendet.

Zuständigkeit aufgrund des Betriebsortes einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung Artikel 149

Das Gericht der Republik Nordmazedonien ist auch dann für Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung des Beklagten zuständig, wenn der Beklagte keinen Sitz in der Republik Nordmazedonien hat.

Internationale Zuständigkeit aufgrund von Vermögen des Beklagten Artikel 150

Wenn sich auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien ein Vermögen des Beklagten befindet, ist das Gericht der Republik Nordmazedonien auch dann zuständig, wenn der Klä-

ger seinen Wohnsitz bzw. Sitz in der Republik Nordmazedonien hat und der Kläger glaubhaft macht, dass es möglich sein wird, das Urteil aus diesem Vermögen zu befriedigen.

KAPITEL II Sonstige Bestimmungen für Verfahren mit internationalem Element

Anwendbares Recht für das Verfahren Artikel 151

Auf das Verfahren in Angelegenheiten mit internationalem Element, das vor einem Gericht oder anderen Organ der Republik Nordmazedonien geführt wird, findet das Recht der Republik Nordmazedonien Anwendung.

Partei- und Prozessfähigkeit Artikel 152

(1) Für die Partei- und Prozessfähigkeit einer natürlichen Person ist das Recht des Staates maßgebend, deren Staatsangehörige sie ist.

(2) Wenn ein ausländischer Staatsangehöriger gemäß der Bestimmung von Absatz 1 dieses Artikels nicht prozessfähig ist, er aber nach dem Recht der Republik Nordmazedonien prozessfähig ist, kann er selber Handlungen im Verfahren vornehmen.

(3) Der gesetzliche Vertreter eines ausländischen Staatsangehörigen nach Absatz 2 dieses Artikels kann Handlungen im Verfahren nur vornehmen, solange der ausländische Staatsangehörige nicht erklärt, dass er selber die Führung des Verfahrens übernimmt.

(4) Für die Parteifähigkeit einer ausländischen juristischen Person ist das in den Artikeln 21 und 22 dieses Gesetzes vorgesehene Recht maßgeblich.

Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (cautio iudicatum solvi) Artikel 153

(1) Wenn eine staatenlose Person ohne Wohnsitz in der Republik Nordmazedonien, ein ausländischer Staatsangehöriger oder eine juristische Person, die nicht in das Register der Republik Nordmazedonien eingetragen ist, ein Streitverfahren vor einem Gericht der Republik Nordmazedonien einleitet, ist die betreffende Person verpflichtet, dem Beklagten auf dessen Verlangen Sicherheit für die Prozesskosten zu leisten.

(2) Der Beklagte muss spätestens im Vorbereitungsstermin oder, wenn kein Vorbereitungsstermin stattgefunden hat, im ersten Termin der Hauptverhandlung vor der Einlassung zur Hauptsache bzw. sobald er erfahren hat, dass Voraussetzungen für einen Antrag auf Sicherheitsleistung gegeben sind, den Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels stellen.

(3) Sicherheit für die Prozesskosten wird in Geld geleistet, das Gericht kann aber die Leistung der Sicherheit in einer anderen Art genehmigen.

Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten Artikel 154

(1) Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, wenn:

1. in dem Staat, dem der Kläger angehört, Staatsangehörige der Republik Nordmazedonien⁵ nicht zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet sind;

⁵ Im Gesetzblatt fälschlich: „Mazedonien“.

2. der Kläger in der Republik Nordmazedonien Asyl genießt;
3. das Klagebegehren eine Forderung des Klägers aus seinem Arbeitsverhältnis in der Republik Nordmazedonien betrifft;
4. es sich um Ehestreitigkeiten oder Streitigkeiten wegen Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft oder der Mutterschaft sowie um den gesetzlichen Unterhalt handelt;
5. es sich um eine Wechsel- oder Scheckklage, um eine Widerklage oder um den Erlass eines Zahlungsbefehls handelt.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob die Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien, im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 dieses Artikels, in dem Staat, dem der Kläger angehört, zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind, so erteilt das für Angelegenheiten der Justiz zuständige Organ der Staatsverwaltung Auskunft hierüber.

Beschluss über die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten Artikel 155

(1) Das Gericht setzt in dem Beschluss, durch den es dem Antrag auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten entspricht, den Betrag der Sicherheitsleistung und die Frist fest, innerhalb derer die Sicherheit zu leisten ist, und belehrt den Kläger über die gesetzlich vorgesehenen Folgen für den Fall, dass der Beweis über die fristgerechte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird.

(2) Beweist der Kläger innerhalb der festgesetzten Frist nicht, dass er die Sicherheit für die Prozesskosten geleistet hat, so gilt die Klage als zurückgenommen, bzw. gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen, sofern der Antrag auf Sicherheitsleistung erst im Rechtsmittelverfahren gestellt worden ist.

(3) Hat der Beklagte den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten durch den Kläger fristgerecht gestellt, so ist er nicht verpflichtet, das Verfahren in der Hauptsache fortzusetzen, solange nicht über seinen Antrag rechtskräftig entschieden ist, und sofern dem Antrag entsprochen wurde – solange der Kläger nicht die Sicherheit hinterlegt.

(4) Lehnt das Gericht den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten ab, so kann es anordnen, dass das Verfahren schon vor Eintritt der Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses fortgesetzt wird.

Befreiung von der Zahlung der Prozesskosten Artikel 156

Ausländische Staatsangehörige haben das Recht auf Befreiung von der Zahlung der Prozesskosten zu denselben Voraussetzungen wie die Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien.

VIERTER TEIL ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

KAPITEL I Begriff

Ausländische Gerichtsentscheidung Artikel 157

(1) Als ausländische Gerichtsentscheidung gilt die Entscheidung eines Gerichts eines ausländischen Staates.

(2) Als ausländische Gerichtsentscheidung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels gilt auch ein vor Gericht geschlossener Vergleich (Gerichtsvergleich).

(3) Als ausländische Gerichtsentscheidung gilt auch die Entscheidung eines anderen Organs, die in dem Staat, in dem sie ergangen ist, einer Gerichtsentscheidung bzw. einem Gerichtsvergleich gleichgestellt ist, wenn durch sie die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Verhältnisse geregelt sind.

Anerkennung Artikel 158

Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird der Entscheidung eines Gerichts der Republik Nordmazedonien gleichgestellt und hat Rechtswirkung in der Republik Nordmazedonien nur dann, wenn das Gericht der Republik Nordmazedonien sie anerkennt.

KAPITEL II

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Abschnitt 1

Voraussetzungen, die das Gericht von Amts wegen beachtet

Rechtskraftzeugnis und Vollstreckbarkeitsbescheinigung Artikel 159

(1) Derjenige, der die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung beantragt, muss dem Antrag auf Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung die ausländische Gerichtsentscheidung im Original oder in beglaubigter Abschrift sowie eine Bescheinigung des zuständigen ausländischen Gerichts oder anderen Organs über die Rechtskraft der Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, beifügen.

(2) Sofern mit dem Antrag auf Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung auch die Anerkennung ihrer Vollstreckbarkeit beantragt wird, muss derjenige, der die Anerkennung dieser ausländischen Gerichtsentscheidung beantragt, außer der Bescheinigung nach Absatz 1 dieses Artikels auch eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, beifügen.

(3) Wenn das Original der ausländischen Gerichtsentscheidung oder deren beglaubigte Abschrift nicht in einer Sprache im amtlichen Gebrauch des Gerichts, vor dem das Verfahren auf Anerkennung dieser Entscheidung geführt wird, abgefasst ist, muss die Partei, die die Anerkennung der Entscheidung beantragt, auch eine beglaubigte Übersetzung der ausländischen Gerichtsentscheidung in die Sprache einreichen, die vor diesem Gericht im amtlichen Gebrauch ist.

Ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien Artikel 160

Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn in der betreffenden Sache eine ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts oder anderen Organs der Republik Nordmazedonien besteht, außer wenn in diesem Gesetz den Parteien gestattet wird, für einen bestimmten Streit, für den eine ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Nordmazedonien vorgesehen ist, ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht zu führen.

Exorbitante Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts Artikel 161

Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn das ausländische Gericht seine Zuständigkeit auf Tatsachen gegründet hat, die in diesem oder einem anderen Gesetz nicht für die Begründung der Zuständigkeit eines Gerichts oder anderen Organs der Republik Nordmazedonien für die Entscheidung einer Sache mit internationalem Element derselben Art vorgesehen sind.

Rechtskräftige Entscheidung in derselben Sache zwischen denselben Parteien Artikel 162

(1) Die ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn in derselben Sache ein Gericht oder anderes Organ der Republik Nordmazedonien eine rechtskräftige Entscheidung erlassen hat oder wenn in der Republik Nordmazedonien eine andere ausländische Gerichtsentscheidung anerkannt ist, die in derselben Sache zwischen denselben Parteien ergangen ist.

(2) Wenn vor einem Gericht der Republik Nordmazedonien ein früher eingeleiteter Rechtsstreit in derselben Sache und zwischen denselben Parteien läuft, setzt das Gericht die Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreits aus.

Verletzung der öffentlichen Ordnung Artikel 163

Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn die Folgen ihrer Anerkennung mit der öffentlichen Ordnung der Republik Nordmazedonien offensichtlich unvereinbar wären.

Abschnitt 2

Voraussetzungen, die das Gericht auf Einrede der Parteien beachtet

Nichtbeachtung des Rechts auf Verteidigung Artikel 164

Das Gericht der Republik Nordmazedonien lehnt die Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung ab, wenn eine der Parteien nachweist, dass:

1. sie wegen Unregelmäßigkeiten des Verfahrens ihre Verteidigungsmittel nicht vorbringen konnte, oder
2. die Ladung, die Klage oder der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens nicht persönlich zugestellt wurde, bzw. die persönliche Zustellung überhaupt nicht versucht wurde, es sei denn dass die Person sich in irgendeiner Weise im Verfahren erster Instanz auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat, oder
3. ihr nicht genug Zeit für die Vorbereitung ihrer Verteidigung ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Klage bis zur Anberaumung der Verhandlung gewährt wurde.

KAPITEL III

Verfahren für die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen

Einleitung des Verfahrens Artikel 165

(1) Das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung wird durch einen Antrag eingeleitet.

(2) Das Gericht, bei dem der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung gestellt worden ist, beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Artikel 159 bis 163 dieses Gesetzes erfüllt sind.

(3) Die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung in Sachen, die sich auf den Personenstand (Status) beziehen, kann jede Person beantragen, die daran ein rechtliches Interesse hat.

Zuständiges Gericht Artikel 166

(1) Über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung entscheidet ein Einzelrichter am Amtsgericht.

(2) Für die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung ist jedes sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung als Vorfrage im Verfahren Artikel 167

Sofern über die Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung kein besonderer Beschluss ergangen ist, kann jedes Gericht über die Anerkennung dieser Entscheidung im Verfahren als Vorfrage entscheiden, jedoch nur mit Wirkung für das jeweilige Verfahren.

Verfahrensablauf bei einem Antrag auf Anerkennung Artikel 168

(1) Wenn das Gericht, bei dem der Antrag auf Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung gestellt wurde, feststellt, dass der Anerkennung keine Hindernisse entgegenstehen, fasst es einen Beschluss über die Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung.

(2) Das Gericht stellt den Beschluss über die Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung der Gegenpartei bzw. den anderen Teilnehmern an dem Verfahren, in dem die ausländische Gerichtsentscheidung gefällt wurde, zu und belehrt sie, dass sie gegen den Beschluss auf Anerkennung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Tag des Empfangs des Beschlusses Einspruch einlegen können.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels stellt das Gericht der Gegenseite nicht den Beschluss über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung, in der ausschließlich über eine Ehescheidung entschieden wurde, zu, wenn die Person, die die Anerkennung beantragt, ein Staatsangehöriger der Republik Nordmazedonien ist und die Gegenpartei nicht die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien besitzt und keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Nordmazedonien hat.

Verfahren bei einem Einspruch gegen den Beschluss über die Anerkennung einer ausländischen Gerichts- entscheidung Artikel 169

Über den Einspruch gegen den Beschluss über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung nach Artikel 168 dieses Gesetzes entscheidet das Gericht, das den Beschluss über die Anerkennung gefasst hat, in einer Besetzung mit drei Richtern. Das Gericht entscheidet auf einem Verhandlungstermin.

Berufung Artikel 170

Gegen den Beschluss, mit dem das Gericht den Antrag auf Anerkennung zurückgewiesen hat, und gegen den Beschluss zu

dem Einspruch nach Artikel 169 dieses Gesetzes ist die Berufung zum zuständigen Appellationsgericht innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Tag des Empfangs der Entscheidung zulässig.

Verfahrenskosten Artikel 171

Über die Kosten des Verfahrens zur Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung entscheidet das Gericht gemäß den Regeln, die Anwendung fänden, wenn in derselben Sache das Gericht oder ein anderes Organ der Republik Nordmazedonien entschieden hätte.

Anwendung der Regeln für das nichtstreitige Verfahren Artikel 172

Die Vorschriften aus dem nichtstreitigen Verfahren werden entsprechend auf das Verfahren für die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen angewendet, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen Artikel 173

Die vom Gericht der Republik Nordmazedonien in dem in den Artikeln 165 bis 171 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren anerkannte ausländische Gerichtsentscheidung wird vollstreckt gemäß den Gesetzen der Republik Nordmazedonien, die die Vollstreckung regeln.

Anwendung der Regeln für das Verfahren auch auf die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche Artikel 174

Die Bestimmungen der Artikel 165 bis 171 dieses Gesetzes sind auch auf das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche anzuwenden.

FÜNFTER TEIL BESONDERE BESTIMMUNGEN

Eheschließung vor einer ermächtigten konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Republik Nordmazedonien im Ausland Artikel 175

(1) Staatsangehörige der Republik Nordmazedonien können im Ausland die Ehe vor einer ermächtigten Konsularvertretung oder einer diplomatischen Vertretung der Republik Nordmazedonien, die konsularrechtliche Geschäfte wahrnimmt, eingehen, wenn der Staat, in dem sich die Vertretung der Republik Nordmazedonien befindet, sich dem nicht widersetzt oder wenn dies durch ein ratifiziertes internationales Abkommen vorgesehen ist.

(2) Der Minister, der das für die auswärtigen Angelegenheiten zuständige Organ der Staatsverwaltung leitet, benennt die Vertretungen der Republik Nordmazedonien, vor denen Ehen im Ausland zwischen Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien geschlossen werden können.

Wahrnehmung der Vormundschaftsangelegenheiten für Staatsangehörige der Republik Nordmazedonien, die sich im Ausland befinden Artikel 176

Vormundschaftsangelegenheiten in Bezug auf die Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien, die sich im Ausland befinden, besorgt die Konsularvertretung oder die diplomatische Vertretung der Republik Nordmazedonien, wenn der

Staat, in dem sich die Vertretung der Republik Nordmazedonien befindet, sich dem nicht widersetzt oder wenn dies durch ein ratifiziertes internationales Abkommen vorgesehen ist.

Aufsetzung eines Testaments für einen Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien im Ausland Artikel 177

Die Konsularvertretung oder die diplomatische Vertretung der Republik Nordmazedonien, die konsularrechtliche Geschäfte wahrnimmt, können für einen Staatsangehörigen der Republik Nordmazedonien im Ausland ein Testament gemäß den Bestimmungen für ein gerichtliches Testament aufsetzen.

Beglaubigung von Unterschriften, Handschriften und Abschriften durch die konsularischen oder diplomatischen Vertretungen der Republik Nordmazedonien im Ausland Artikel 178

(1) Die Konsularvertretungen der Republik Nordmazedonien oder die diplomatischen Vertretungen der Republik Nordmazedonien im Ausland, die konsularrechtliche Geschäfte wahrnehmen, können Unterschriften, Handschriften und Abschriften im Einklang mit den ratifizierten internationalen Abkommen und den Vorschriften des Empfangslandes beglaubigen.

(2) Der Minister, der das für die auswärtigen Angelegenheiten zuständige Organ der Staatsverwaltung leitet, bestimmt die Ausführung der Angelegenheiten nach Absatz 1 dieses Artikels.

Bescheinigung über die Vorschriften, die in der Republik Nordmazedonien gelten oder gegolten haben Artikel 179

(1) Eine Bescheinigung über die Vorschriften, die in der Republik Nordmazedonien gelten oder gegolten haben, zum Zweck ihrer Verwendung vor den Organen eines ausländischen Staates erteilt das für die Angelegenheiten der Justiz zuständige Organ der Staatsverwaltung.

(2) In der Bescheinigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden der Titel der Vorschrift, das Datum, an dem sie erlassen worden ist bzw. an dem sie außer Kraft getreten ist, sowie der wörtliche Text der einschlägigen Bestimmungen dieser Vorschrift angeführt.

SECHSTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

Geltung dieses Gesetzes Artikel 180

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Bestimmung des anwendbaren Rechts sind nicht auf Verhältnisse anzuwenden, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstanden sind.

(2) Sofern vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein erstinstanzliches Urteil oder ein Beschluss ergangen ist, durch die das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht beendet ist, wird das weitere Verfahren gemäß den bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten mit internationalem Element und den Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen durchgeführt.

(3) Sofern nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die erstinstanzliche Entscheidung nach Absatz 2 dieses Artikels aufgehoben wird, wird das weitere Verfahren gemäß den Be-

stimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten mit internationalem Element und den Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen dieses Gesetzes durchgeführt.

Artikel 181

Die Bestimmungen der Artikel 27, 28, 29, 30, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105 und 106 dieses Gesetzes gelten bis zum Beitritt der Republik Nordmazedonien zur Europäischen Union.

Außerkräfttreten der Gesetze Artikel 182

Mit dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieses Gesetzes tritt das Gesetz über das internationale Privatrecht („Služben vesnik na Republika Makedonija“ Nr. 87/2007 und 156/2010) außer Kraft.

Inkräfttreten dieses Gesetzes Artikel 183

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach dem Tag der Verkündung in „Služben vesnik na Republika Severna Makedonija“ in Kraft, und seine Anwendbarkeit beginnt nach einem Jahr ab dem Tag des Inkräfttretens dieses Gesetzes.